

## Satzungsänderungsanträge für die Mitgliederversammlung am 2. April 2025

### Inhaltsverzeichnis

<b>Satzungsänderungsanträge für die Mitgliederversammlung am 2. April 2025 .....</b>	<b>1</b>
<b>I. Antrag I auf Satzungsänderung §7 Abschnitt 1 und 3 .....</b>	<b>1</b>
a. Abschnitt 1 .....	1
b. Abschnitt 3 .....	2
<b>II. Antrag II auf Satzungsänderung § 7 Abschnitt 2 .....</b>	<b>3</b>
<b>III. Antrag III auf Satzungsänderung § 8 Abschnitt 6 und 7 .....</b>	<b>3</b>
a. Abschnitt 6 .....	3
b. Abschnitt 7 .....	3
<b>IV. Antrag IV auf Satzungsänderung § 8 Abschnitt 8 und 9 .....</b>	<b>3</b>
a. Abschnitt 8 .....	4
b. Abschnitt 9 .....	4
<b>V. Antrag V auf Satzungsänderung § 10 Abschnitt 2 .....</b>	<b>4</b>

#### I. Antrag I auf Satzungsänderung §7 Abschnitt 1 und 3

*Begründung:* In der aktuellen Satzung ist lediglich ein klassischer Vorstand bestehend aus nämlich 1., 2. Vorsitzenden sowie Schrift- und Kassenführer\*in möglich. Mit der folgenden Satzungsänderung wollen wir ermöglichen, dass auch ein Teamvorstand gebildet werden kann.

##### a. Abschnitt 1

Bisher	Der Vorstand des Ortsvereins besteht mindestens aus vier Personen, nämlich der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden oder auch Teamsprecherin genannt, der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden, der Kassenführerin/dem
--------	--



**Land Frauen**  
Maxdorf e.V.

	Kassenführer und der Schriftführerin/dem Schriftführer, sowie bei Bedarf bis zu 6 weiteren Mitgliedern.
Vorschlag	Der Vorstand des Vereins wird entweder als klassischer Vorstand, bestehend aus mindestens vier Personen, nämlich der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden oder auch Teamsprecherin genannt, der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden, der Kassenführerin/dem Kassenführer und der Schriftführerin/dem Schriftführer, sowie bei Bedarf bis zu 6 weiteren Mitgliedern, oder einen Teamvorstand, bestehend aus mindestens vier und maximal neun gleichberechtigten Personen. Im Folgenden wird der Begriff „Vorstand“ verwendet.

b. Abschnitt 3

Bisher	Der Vorstand des Ortsvereins besteht mindestens aus vier Personen, nämlich der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden oder auch Teamsprecherin genannt, der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden, der Kassenführerin/dem Kassenführer und der Schriftführerin/dem Schriftführer, sowie bei Bedarf bis zu 6 weiteren Mitgliedern.
Vorschlag	<p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Neuwahlen ist zuerst die Vorstandsform zu wählen, nämlich „Vorstand“ oder „Teamvorstand“. Die Wahl der Vorstandsmitglieder unterscheidet sich je Vorstandsform wie folgt:</p> <p>(a) „Vorstand“: Jede zu wählende Position (Vorsitz, Stellvertretung, Kassen- sowie Schriftführung) werden in einem separaten Wahlgang gewählt. Weitere Beisitzer*innen werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.</p> <p>(b) „Teamvorstand“: die Vorstandsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. In seiner ersten konstituierenden Sitzung bestimmt der Teamvorstand aus seiner Mitte eine Teamsprecherin/einen Teamsprecher. Im Folgenden wird der Begriff „Erste Vorsitzende/Erste Vorsitzender“ und „Teamsprecherin/Teamsprecher“ synonym verwendet.</p> <p>Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Auf Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen per Akklamation erfolgen. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.</p>



Land **Frauen**  
Maxdorf e.V.

II. Antrag II auf Satzungsänderung § 7 Abschnitt 2

*Kommentar:* Bankgeschäfte müssen aktuell zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam abgeschlossen werden, also auch jede einzelne Überweisung muss durch diese zwei Menschen getätigt werden. Mit der Änderung kann der Teamvorstand Personen bestimmen, die alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.

Bisher	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
Vorschlag	Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder bestimmen, die den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

III. Antrag III auf Satzungsänderung § 8 Abschnitt 6 und 7

*Kommentar:* Es ist ausreichend, wenn ein Mitglied aus dem Vorstand informiert ist. Die Formulierung macht deutlich, dass die Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt sind.

a. Abschnitt 6

Bisher	Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
Vorschlag	Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

b. Abschnitt 7

Bisher	Die Mitgliederversammlung wird von der Ersten Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von der Zweiten Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung von der Kassenführerin/dem Kassenführer.
Vorschlag	Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Versammlungsleitung, die die Mitgliederversammlung leitet.

IV. Antrag IV auf Satzungsänderung § 8 Abschnitt 8 und 9

*Kommentar:* Korrektur der Wortwahl



# Land Frauen Maxdorf e.V.

a. Abschnitt 8

Bisher	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Vorschlag	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b. Abschnitt 9

Bisher	[...] Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen [...]
Vorschlag	[...] Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer; [...]

V. Antrag V auf Satzungsänderung § 10 Abschnitt 2

*Kommentar:* Grammatikalische Korrektur

Bisher	Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.  Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Vorschlag	[...] Anzahl der erschienenen Mitglieder [...]